



Vereinfachte Flurbereinigung Greifenhain
Verfahrensnummer: 6 005 K

Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau gibt folgenden

Teilungsbeschluss

als obere Flurbereinigungsbehörde bekannt.

1. Verfahrensgebiet

1.1 Das durch Beschluss vom 03.09.2001 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 8 Absatz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ wie folgt geteilt:

a) Teilgebiet I – Vereinfachte Flurbereinigung Ortslage Pritzen

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Gemeinde Altdöbern
Gemarkung Pritzen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Pritzen	2	213, 214, 215, 269, 270, 271, 274, 275, 277, 278, 279, 282, 284, 286, 288, 289, 292
Pritzen	3	1, 2, 4/2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16/2, 19, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 37, 38, 40/1, 40/4, 40/5, 41/3, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 47, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 64, 66, 67, 69, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 141, 143, 245, 251, 253, 255, 257, 258, 259, 260, 261, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 274, 275, 277,

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)



Gemarkung	Flur	Flurstücke
Pritzen	3	278, 279, 280, 281, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 302, 304, 305, 306, 308, 310, 312, 314, 315, 317, 319, 321, 323, 325, 328, 330, 332, 333, 337, 339, 340, 342, 346, 347
Pritzen	4	8, 17, 20, 49/3, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 220, 222, 224, 227, 228, 230

Das Teilgebiet ist ca. 60 ha groß. Es wird zukünftig bearbeitet als

vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ortslage Pritzen, 6001 T.

b) Teilgebiet II – Vereinfachte Flurbereinigung Greifenhain

Im Teilgebiet II verbleiben alle Flurstücke, die im Anordnungsbeschluss vom 03.09.2001 festgestellt worden sind und nicht zum Teilgebiet I –vereinfachte Flurbereinigung Ortslage Pritzen gehören. Es hat eine Größe von ca. 4013 ha und wird weiter bearbeitet als

vereinfachte Flurbereinigung Greifenhain, 6005 K.

2. Abgrenzung

Die Abgrenzungen der durch die Teilung neu entstandenen Flurbereinigungsgebiete sind auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarten dargestellt.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil dieses Teilungsbeschlusses wird in den Amtsblättern des Amtes Altdöbern und in den Städten Drebkau und Großräschen öffentlich bekannt gemacht. Der Teilungsbeschluss mit Gründen und den Gebietskarten und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung jeweils zu den Geschäftszeiten aus

in

Stadt Drebkau

Spremlberger Straße 61

03116 Drebkau

Amt Altdöbern

Marktstraße 1

03229 Altdöbern

Stadt Großräschen

Seestraße 16

01983 Großräschen

und im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

4. Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Greifenhain wird entsprechend der Teilung des Flurbereinigungsgebietes mit den in den neuen Abgrenzungen der Flurbereinigungsgebiete liegenden Teilnehmern als Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Greifenhain und als Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ortslage Pritzen mit Sitz in Altdöbern fortgeführt.

Der gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz am 03.07.2003 ordnungsgemäß gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Greifenhain führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaften „Teilgebiet I – Flurbereinigung Ortslage Pritzen“ 6001 T und „Teilgebiet II – Flurbereinigung Greifenhain“ 6005 K fort.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Die gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 Flurbereinigungsgesetz festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtung oder Verände-

rungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Bisher erlassene Verwaltungsakte und getroffene Vereinbarungen gelten unverändert weiter.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrens- und Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohletagebau verursacht wurden. Dies ergibt sich aus einer zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg und der LMBV getroffenen Vereinbarung. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Teilungsbeschlusses.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO² angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

² Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I, S. 2870)

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

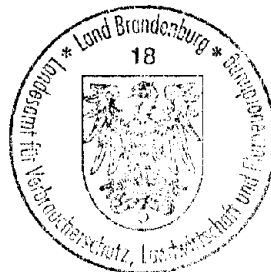
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Brieselang, den 17.02.2010

Im Auftrag



Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung



Anlage: Gebietskarten ausgelegt gem. Ziffer 3 dieses Beschlusses



Teilungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) hat beschlossen:

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 03.09.2001 nach § 86 FlurbG angeordnete

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Greifenhain

Aktenzeichen: 6005 K

wird gemäß § 8 (3) des FlurbG¹ wie folgt geteilt:

1. Verfahrensgebiet

a) Teilgebiet I – Vereinfachte Flurbereinigung Ortslage Pritzen

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Gemeinde
Gemarkung

Altdöbern
Pritzen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Pritzen	2	213, 214, 215, 269, 270, 271, 274, 275, 277, 278, 279, 282, 284, 286, 288, 289, 292
Pritzen	3	1, 2, 4/2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16/2, 19, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 37, 38, 40/1, 40/4, 40/5, 41/3, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 47, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 64, 66, 67, 69, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 141, 143, 245, 251, 253, 255, 257, 258, 259, 260, 261, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 274, 275, 277, 278, 279, 280, 281, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 302, 304, 305, 306, 308, 310, 312, 314, 315, 317, 319, 321, 323, 325, 328, 330, 332, 333, 337, 339, 340, 342, 346, 347
Pritzen	4	8, 17, 20, 49/3, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 220, 222, 224, 227, 228, 230

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Das Teilgebiet I ist ca. 60 ha groß. Es wird zukünftig bearbeitet als

vereinfachte Flurbereinigung Ortslage Pritzen, VNr.: 6001 T.

b) Teilgebiet II – Vereinfachte Flurbereinigung Greifenhain

Im Teilgebiet II verbleiben alle Flurstücke, die im Anordnungsbeschluss vom 03.09.2001 festgestellt worden sind und nicht zum Teilgebiet I – vereinfachte Flurbereinigung Ortslage Pritzen gehören. Es hat eine Größe von ca. 4013 ha und wird weiter bearbeitet als

vereinfachte Flurbereinigung Greifenhain, VNr: 6005K.

2. Abgrenzung

Die Abgrenzungen der durch die Teilung neu entstandenen Flurbereinigungsgebiete sind auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigelegten Gebietskarten dargestellt.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil dieses Teilungsbeschlusses wird in den Amtsblättern des Amtes Altdöbern und den Städten Drebkau und Großräschen öffentlich bekannt gemacht.

Der Teilungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarten und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung jeweils zu den Geschäftszeiten aus

in

Stadt Drebkau
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau

Amt Altdöbern
Marktstraße 1
03229 Altdöbern

Stadt Großräschen
Seestraße 16
01983 Großräschen

und im

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl- Marx-Straße 21
15926 Luckau

4. Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Greifenhain wird entsprechend der Teilung des Flurbereinigungsgebietes mit den in den neuen Abgrenzungen der Flurbereinigungsgebiete liegenden Teilnehmern als Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Greifenhain und als Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ortslage Pritzen mit Sitz in Altdöbern fortgeführt.

Der gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz am 03.07.2003 ordnungsgemäß gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Greifenhain führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaften „Teilgebiet I – vereinfachte Flurbereinigung Ortslage Pritzen“ 6001 T und „Teilgebiet II – vereinfachte Flurbereinigung Greifenhain“ 6005 K fort.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Die gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 Flurbereinigungsgesetz festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtung oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Bisher erlassene Verwaltungsakte und getroffene Vereinbarungen gelten unverändert weiter.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrens- und Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohletagebau verursacht wurden. Dies ergibt sich aus einer zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg und der LMBV getroffenen Vereinbarung. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Gründe

Die Voraussetzungen für die Teilung des Flurbereinigungsverfahrens Greifenhain sind nach § 8 Abs. 3 FlurbG gegeben.

Aufgrund der Größe des Verfahrensgebietes und der unterschiedlichen Zielsetzungen in der Orts- und Feldlage ist es erforderlich, für die Ortslage Pritzen ein eigenes Verfahrensteilgebiet (Teilgebiet I) zu bilden.

Die Sanierung im Teilgebiet II kann gemäß Vorgaben und Möglichkeiten der LMBV voraussichtlich erst nach 2012 weiter bearbeitet werden, so dass eine eigentumsrechtliche Festlegung und Neueinteilung von Flurstücken erst beginnend mit der Herausbildung der tatsächlichen, örtlichen Bedingungen aufgrund des Sanierungsfortschrittes möglich ist.

Bis dahin ist es den Teilnehmern in der Ortslage nicht zuzumuten, auf eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zu warten. Der Zweck und die Vorteile der Flurbereinigung lassen sich für die vom Teilgebiet I betroffenen Beteiligten nur durch die Teilung des Verfahrensgebietes erreichen.

Mit der Abtrennung der Ortslage wird eine vom Sanierungsfortschritt der LMBV unabhängige Bearbeitung der Ortslage und deren selbständiger Abschluss ermöglicht. Eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung wird dadurch erwartet. Ergebnisse der Verhandlungen zur Ortslagenregulierung können zeitnah eigentumsrechtlich umgesetzt werden, so dass diese Vorteilswirkungen den Beteiligten alsbald zugute kommen können.

Die mit der Abtrennung erwartete Beschleunigungswirkung entspricht zugleich den Eigentümerinteressen und dem öffentlichen Interesse nach aufwands- und kostensparender Verfahrensdurchführung.

8. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Der sofortige Beginn für die Umsetzung dieses Teilbeschlusses liegt im öffentlichen sowie im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Aufgrund der abgeschlossenen Sanierung im Teilgebiet I und der feststehenden Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften und der beteiligten Eigentümer ist die eigentumsrechtliche Neuordnung zum jetzigen Zeitpunkt dringend geboten.

Die zügige Bearbeitung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, welche die Interessen Einzelner an der aufschiebenden Wirkung erhobener Rechtsbehelfe übersteigen. Diese Interessen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung eintretenden, aufschiebenden Wirkung erhobener Rechtsbehelfe.

² Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I, S. 2870)

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

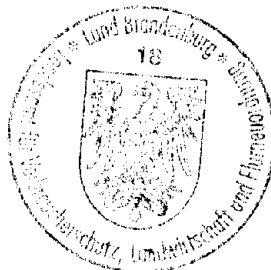
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Brieselang, den 17.02.2010

Im Auftrag


Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung



Anlage: Gebietskarten